



Eisclub St. Gallen

gegründet 1871

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Der Eisclub St. Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, gegründet im Jahre 1871, mit Sitz in St. Gallen.

Der Eisclub St. Gallen ist Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV) und bezweckt die Förderung des Eislaufsportes im Allgemeinen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Einführung in die Kunst des Eislaufens und Förderung des Eiskunstlaufens durch Erteilung von Kursen.
- b) Organisation von Testprüfungen und Wettkämpfen.
- c) Einvernehmliche Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Eissportvereinen.
- d) Weitere Massnahmen, die geeignet sind, dem Eislaufsport neue Freunde zu gewinnen.

II. Mitgliederstruktur

Art. 3: Der Eisclub setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Junioren
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönnern und Sponsoren

Art. 4: Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Mitglieder durch die Hauptversammlung ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Sie geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Art. 5: Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Stimmrecht der Minderjährigen wird an der Hauptversammlung von einem Elternteil ausgeübt.

Art. 6: Als Junioren gelten Clubmitglieder bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Junioren, welche mindestens einen Clubtest bestanden haben, sind durch einen Elternteil an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Art. 7: Passivmitglied kann jedermann werden, der den Eisclub mit einem Jahresbeitrag unterstützt. Passivmitglieder können mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen.

Art. 8: Gönner und Sponsoren sind Passivmitgliedern gleichgesetzt.



Eisclub St. Gallen

gegründet 1871

III: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9: Der Eintritt in den Eisclub schliesst die Verpflichtung in sich, die vorliegenden Statuten, das Reglement und den Verhaltenskodex anzuerkennen, sowie die Interessen des Vereins in allen Teilen zu unterstützen.

Art. 10: Jedem Mitglied des Eisclubs steht das für den Eisclub reservierte Feld gemäss speziellem Trainingsplan zur Verfügung.

Art. 11: Der Kauf einer Saisoneintrittskarte für das Clubtraining auf dem reservierten Eisfeld sowie für den allgemeinen Eislauf während der ganzen Saison ist für Aktive und Junioren obligatorisch. Die entsprechenden Saisonkarten müssen an der Eishallenkasse bei Saisonbeginn bezogen werden.

Art. 12: Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Austritte während der Eislaufsaison werden nur in begründeten Fällen akzeptiert: Unfall, Krankheit, Domizilwechsel.

Art. 13: Mitglieder, die das Ansehen des Eisclubs schädigen, können durch einen Vorstandsentscheid per sofort ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht der Rekursweg an die Hauptversammlung offen.

Art. 14: Der Eisclub übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle seiner Mitglieder. Diese sind verpflichtet, für eigenen Versicherungsschutz besorgt zu sein.

IV. Organe

Art. 15: Die Organe des Eisclubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Clubversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 16: Die Hauptversammlung findet jeweils jährlich bis 30. Juni statt. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage vor derselben schriftlich zu erfolgen.

In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- b) Abnahme der schriftlich verfassten Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e) Wahlen: des Präsidenten
der Vorstandsmitglieder
der Rechnungsrevisoren
- f) Statutenänderungen und andere Anträge, falls erforderlich.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Eisclubs.

Art. 17: Die Hauptversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Anträgen betreffend Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.



Eisclub St. Gallen

gegründet 1871

Art. 18: Ausserordentliche Hauptversammlungen und Clubversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Abstimmungen an Clubversammlungen haben nur konsultativen Charakter.

Art. 19: Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- e) Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Reihen auch einen Vizepräsidenten. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 20: Der Vorstand hat das Recht, allfällige Vakanzen zu ersetzen sowie, wenn nötig, auch weitere Mitarbeiter beizuziehen. Die definitive Wahl ist der Hauptversammlung vorbehalten.

Art. 21: Die Rechnungsrevisoren haben Einblick in die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht mit Antrag an die Hauptversammlung. Sie sind beitragsfrei.

V. Finanzen

Art. 22: Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 23: Die Einnahmen des Eisclubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder.
- b) Förderungsbeiträge (J+S, Stadt usw.).
- c) Startgeldern.
- d) Werbung, Sponsoring und Schenkungen.

Art. 24: Für die Verpflichtungen des Eisclubs haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

Art. 25: Der Eisclub St. Gallen kann mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aller Stimmberechtigten aufgelöst werden, wenn der Bestand unter 15 Mitglieder fällt. Ein allfällig bei der Liquidation noch vorhandenes Vermögen geht zur Verwaltung und sinngemässen Verwendung an den SEV, sofern sich innerhalb zweier Jahre in St. Gallen kein neuer Kunsteislaufverein bildet.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. Juni 2014 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.